

52/179. Globale Entwicklungspartnerschaft: internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/205 vom 20. Dezember 1991, 48/187 vom 21. Dezember 1993 und 50/93 vom 20. Dezember 1995 sowie die einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem beschlossen hat, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf die Agenda für Entwicklung¹, in der es unter anderem heißt, daß die Modalitäten zur Abhaltung eines zwischenstaatlichen Dialogs über Entwicklungsfinanzierung gebührend geprüft werden sollten,

erneut erklärend, daß die Entwicklung ein komplexer, mehrdimensionaler Prozeß und einer der Schwerpunktbereiche der internationalen Gemeinschaft ist, für den die Regierungen einzeln und gemeinsam die Verantwortung tragen,

mit Besorgnis feststellend, daß die den Entwicklungsländern gewährte öffentliche Entwicklungshilfe ständig zurückgeht und daß die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika und für die am wenigsten entwickelten Länder, nach wie vor eine Hauptquelle der Fremdfinanzierung ist,

aner kennend, daß als Ergänzung zu den Entwicklungsanstrengungen weiter nach Möglichkeiten zur Beschaffung neuer öffentlicher und privater Finanzmittel gesucht werden muß,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/91 vom 20. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 51/166 vom 16. Dezember 1996 sowie der Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

1. *stellt fest*, daß die Frage der Entwicklungsfinanzierung auf hoher Ebene einer systematischen, umfassenden und integrierten internationalen zwischenstaatlichen Prüfung unterzogen werden muß, mit dem Ziel, eine auf einer breiteren Grundlage beruhende Entwicklungspartnerschaft aufzubauen;

2. *stellt außerdem fest*, daß sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verschiedene Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung im Gange sind, und hält es in dieser Hinsicht für wichtig, daß die bereits unternommenen und die laufenden Anstrengungen zu einer auf einer breiteren Grundlage beruhenden Entwicklungspartnerschaft beitragen;

3. *betont*, daß zur Vorbereitung der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der

Entwicklungsfinanzierung ein Verfahren ausgearbeitet werden muß, das eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Anstrengungen ermöglicht, die in dieser Hinsicht innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden;

4. *beschließt*, auf der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung den Zweiten Ausschuß für zwei Tage wieder einzuberufen, um die Auffassungen der Regierungen zu den Beiträgen einzuholen, die von einem breiten Kreis von Interessengruppen, darunter auch Akteuren innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, zu erbringen wären, sowie zu den wichtigsten Elementen, die in die Untersuchung der Frage der Entwicklungsfinanzierung mit aufgenommen werden könnten, und um mögliche Quellen für solche Beiträge aufzuzeigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die auf der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung angeforderten Berichte erstellt und den Regierungen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung samt einem Index zugeleitet werden, in dem auf die wiederkehrenden Themen und die wichtigsten Elemente der Berichte verwiesen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, einen zum selben Zeitpunkt vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

6. *beschließt außerdem*, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-Hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine eingehende Prüfung aller angeforderten Beiträge durchführen soll, mit dem Ziel, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen zur Form, zum Umfang und zur Agenda der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

7. *beschließt ferner*, sich auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zur Förderung der globalen Entwicklungspartnerschaft unter anderem mit der Frage der spätestens im Jahr 2001 erfolgenden Abhaltung eines Gipfeltreffens, einer internationalen Konferenz, einer Sondertagung der Generalversammlung oder eines anderen geeigneten internationalen zwischenstaatlichen Forums auf hoher Ebene über die Frage der Entwicklungsfinanzierung zu befassen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/180. Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 51/166 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen", ihrer Resolution 50/91 vom 20. Dezember 1995 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen" sowie der Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom

¹ Resolution 51/240, Anlage.

26. Juli 1996 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

unterstreichend, daß die weltweiten Finanzströme im Kontext der weltweiten finanziellen Integration die internationale Gemeinschaft vor neue Herausforderungen stellen und gleichzeitig neue Chancen eröffnen und daß sie einen sehr wichtigen Bestandteil des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen bilden sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß eine Reihe von Entwicklungsländern in dem Maße, in dem sie ihre Wirtschafts- und Finanzbeziehungen mit dem Ausland liberalisiert haben, für plötzliche Schwankungen privater Kapitalströme auf den internationalen Finanzmärkten anfälliger geworden sind, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß in den betreffenden Ländern auf nationaler Ebene ein günstiges Klima für private Finanzströme herrscht, eine solide makroökonomische Politik verfolgt wird und die Märkte entsprechend funktionieren,

feststellend, daß die Globalisierung der Finanzmärkte möglicherweise neue Gefahren der Instabilität mit sich bringt, unter anderem Zinssatz- und Wechselkursschwankungen, die die Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme verschärfen und nachteilige Auswirkungen auf das internationale Finanzsystem haben können und die es allen Ländern zur Aufgabe machen, eine solide Wirtschaftspolitik zu verfolgen und sich der außenwirtschaftlichen Auswirkungen ihrer innerstaatlichen Politiken bewußt zu sein,

eingedenk dessen, daß alle Länder ihre Bemühungen um die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen fortsetzen sollten und daß den führenden Industrieländern, die einen maßgeblichen Einfluß auf das Weltwirtschaftswachstum und das internationale wirtschaftliche Umfeld haben, die wichtige Aufgabe zufällt, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um deren Bemühungen um die Bewältigung ihrer großen Probleme auf dem Gebiet des Finanzwesens, des Handels und der Auslandsverschuldung zu verstärken,

in Anerkennung der möglichen Vorteile einer größeren Freizügigkeit des Kapitalverkehrs für die Weltwirtschaft, jedoch gleichzeitig feststellend, daß der Prozeß der Liberalisierung des Kapitalverkehrs die Volkswirtschaft der Länder, die bereits mit der Anpassung an die Globalisierung zu kämpfen haben, zusätzlich belasten könnte und in diesem Zusammenhang unter anderem ein effektives Management in diesen Ländern erfordert,

mit Genugtuung über die Initiativen, die die Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, ergriffen haben, um die Frage der Schwankungen der Kapitalströme zu behandeln und auf diese Weise dazu beizutragen, die etwaigen nachteiligen Auswirkungen solcher Schwankungen auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, möglichst gering zu halten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration: der neueste Stand"²;

2. *erklärt erneut*, daß die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen Entscheidungsprozessen in Wirtschaftsfragen teilhaben müssen;

3. *unterstreicht*, daß die von den Ländern auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität und eines entsprechenden Wachstums betriebene solide makroökonomische Politik der ausschlaggebende Faktor für private Kapitalströme ist und daß bei Bedarf die Koordinierung makroökonomischer Politiken sowie ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld für die Steigerung ihrer Wirksamkeit wichtig sind;

4. *erkennt an*, daß eine Reihe von Entwicklungsländern in der Lage gewesen ist, sich die Globalisierung des Finanzwesens zunutze zu machen, und stellt fest, daß es notwendig ist, die privaten Kapitalströme auszuweiten und den Entwicklungsländern breiteren Zugang zu diesen Kapitalströmen zu gewähren und daß daher die internationale Gemeinschaft die Länder mit niedrigem Volkseinkommen, insbesondere in Afrika, bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines günstigen Umfelds unterstützen muß, das erforderlich ist, um diese Kapitalströme anzuziehen;

5. *stellt fest*, daß einer Reihe von Entwicklungsländern, darunter der Mehrzahl der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, die Globalisierung des Finanzwesens nicht zum Vorteil gereicht hat und daß diese Länder weiterhin einen großen Bedarf an öffentlicher Entwicklungshilfe haben;

6. *erkennt die Notwendigkeit an*, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Situationen, die sich maßgeblich auf das internationale Finanzsystem auswirken können, zu prüfen, wie die entsprechende Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Koordinierung der makroökonomischen Politik zwischen interessierten Ländern, Währungs- und Finanzbehörden und -institutionen erweitert und verbessert werden könnte, um bessere Regelungen für vorbeugende Konsultationen zwischen diesen Institutionen zu schaffen, mit dem Ziel, ein stabiles internationales Finanzumfeld zu fördern, welches das Wirtschaftswachstum insbesondere in den Entwicklungsländern begünstigt;

7. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, Transparenz und Verantwortlichkeit auf nationaler Ebene zu gewährleisten, damit die Wirtschaftspolitik glaubwürdig ist und ein Klima des Vertrauens entsteht, und effektive ordnungs- und aufsichtsrechtliche Regelungen zur Stärkung des innerstaatlichen Finanzsystems sicherzustellen, und erkennt ferner die Bedeutung eines stabilen internationalen wirtschaftlichen Umfelds und eines stabilen internationalen Währungssystems an;

8. *betont* die Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit im Wege verstärkter regionaler und multilate-

² A/52/406.

raler Zusammenarbeit, damit künftige Währungskrisen, die sich nicht nur auf die Entwicklungsländer, sondern auf das gesamte internationale Finanz- und Währungssystem nachteilig auswirken, vermieden werden;

9. *ist sich* des Vorteils stabiler Wechselkurse und eines stabilen finanziellen Umfelds sowie der möglichen Auswirkungen instabiler Verhältnisse auf den Devisenmärkten auf alle Länder *bewußt* und bittet den Internationalen Währungsfonds in diesem Zusammenhang, sein Mandat zur wirksamen Überwachung der grundlegenden makroökonomischen Politiken seiner Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Wirtschaft für die Stabilität des internationalen Währungs- und Finanzsystems von besonderer Bedeutung ist, in vollem Umfang auszuüben;

10. *ist sich außerdem dessen bewußt*, daß es für die Wirksamkeit des Überwachungsmechanismus des Internationalen Währungsfonds unter anderem notwendig ist, daß alle Mitglieder des Fonds regelmäßig und fristgerecht verlässliche Wirtschafts- und Finanzdaten vorlegen, und bittet den Fonds in diesem Zusammenhang, im Rahmen seines Mandats zu untersuchen, wie Daten aus anderen wichtigen Quellen gesammelt werden können, damit die Wirksamkeit seines Überwachungsmechanismus erhöht wird;

11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und von der Mitwirkung einiger Entwicklungsländer an der Formulierung von Normen für das Bankwesen und erkennt die Notwendigkeit einer verstärkten Beteiligung der Entwicklungsländer an dieser Arbeit an;

12. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, sicherzustellen, daß er seine Rolle bei der Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs auf geordnete und flexible Weise ausübt, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Liberalisierung des Kapitalverkehrs ihren jeweiligen Gegebenheiten anzupassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die derzeitigen Entwicklungstendenzen der weltweiten Finanzströme zu analysieren, im *Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1998* und im *Handels- und Entwicklungsbericht 1998* Empfehlungen darüber abzugeben, mit welchen Mitteln die Schwankungen dieser Ströme in den Griff zu bekommen sind, darunter Maßnahmen, die den Volkswirtschaften helfen, für Währungsschwankungen weniger anfällig zu werden, und über die Auswirkungen solcher Schwankungen auf Wachstum und Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

52/181. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³, in der unter anderem festgelegt ist, daß ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993 und 50/96 vom 20. Dezember 1995,

ernsthaft besorgt darüber, daß sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴ A/52/459.